

**Satzung des Vereins der Schülereltern und Freunde  
des Lothar –Meyer-Gymnasiums Varel**

---

**§1**

Der „Verein der Schülereltern und Freunde des Lothar-Meyer-Gymnasiums Varel e.V.“— eingetragen beim Amtsgericht Oldenburg unter der Geschäftsnummer NZS VR 17 00 53- mit Sitz in Varel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Zwecke des Vereins als Zusammenschluss der Schülereltern und Freunde des Lothar-Meyer-Gymnasiums sind die Förderung von Erziehung und Bildung und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

Diese Zwecke werden verwirklicht insbesondere durch

- a) die Förderung von Schul- und Klassenveranstaltungen ( z.B. Fahrten) und von kulturellen, pädagogischen sozialpflegerischen Bestrebungen des Gymnasiums Varel, von Unterrichtszwecken und Aufgaben der Schülermitverwaltung ,
- b) finanzielle Unterstützung der organisatorischen Aufgaben des Gymnasiums und seiner Elternvertretung.

**§2**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§3**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

**§4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§5**

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Zwecke des Vereins unterstützen will. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Austrittserklärung wird rechtskräftig am Ende des Jahres, in dessen Verlauf sie dem Vorstand schriftlich mitgeteilt worden ist. Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, die mit 2 Jahresbeiträgen im Rückstand sind, den Zwecken des Vereins zuwider handeln oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigen. Der Ausschluss durch den Vorstand wird wirksam, wenn der Betroffene nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Mitteilung die Entscheidung durch die Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand verlangt. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist wirksam, wenn der Betroffene von ihr die Möglichkeit zur Stellungnahme hatte.

## **§6**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§7**

Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand und müssen von ihm auf schriftliches Verlangen von mindestens zehn von hundert aller Vereinsmitglieder innerhalb eines Monats einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch eine Anzeige, die möglichst 10 Tage vorher in der Nordwest-Zeitungsbeilage „der Gemeinnützige“ zu veröffentlichen ist. Darin ist auf besondere, nicht in §8 genannte Tagesordnungspunkte ausdrücklich hinzuweisen.

Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung. Er hat die von Mitgliedern eingereichten Anträge auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu setzen.

## **§8**

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss enthalten:

Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Niederschrift über die letzte ordentliche Mitgliederversammlung und die inzwischen abgehaltenen außerordentlichen Mitgliederversammlungen;

Bericht der Vorstands;

Bericht der Prüfer;

Entlastung des Vorstandes;

Wahl des neuen Vorstandes und zweier Prüfer;

Verschiedenes

### **§9**

Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß nach §7 einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorsitzende.

Bei Wahlen muss schriftlich abgestimmt werden, wenn ein anwesendes Mitglied es verlangt. Beschlüsse sind gefasst, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.

Vereinsauflösung, satzungsändernde oder -ergänzende Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder; sie sind nur wirksam, wenn sie als besondere Tagesordnungspunkte in der in §7 vorgesehenen Weise angekündigt worden sind

### **§9a**

- (1)** Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen
- (2)** Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
- (3)** Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

### **§10**

Der Vorstand der gesetzlich gewählten Elternvertretung und der Leiter des Gymnasiums und die Schülersprecher der Schülermitverwaltung sollen zu den Mitgliederversammlungen eingeladen und vor Entschließungen über die Richtlinien der Förderung gemäß §1 gehört werden.

### **§11**

Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, von denen einer der/die Kassenwart/in ist. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis.

Im Innenverhältnis wird die Vertretungsbefugnis jedoch wie folgt eingeschränkt:

a) Die/der erste Vorsitzende ist zu allen Verfügungen allein befugt: Der/die Beisitzer/in, die nicht Kassenwart ist, wird von der Vertretungsmacht nur im Falle der Verhinderung der/des Vorsitzenden Gebrauch machen.

b)Die/der Kassenwart/in ist befugt, alle Verfügungen bis zu 100€ allein vorzunehmen. Darüber hinausgehende Verfügungen bedürfen der Gegenzeichnung der/des Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung der/des anderen Beisitzers.

(3)Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich. Auslagen werden erstattet.

## **§12**

Der Vorstand erledigt in nach Bedarf anzuberaumenden Vorstandssitzungen unter Leitung des Vorsitzenden die laufenden Vereinsgeschäfte und bereitet die Versammlung vor. Er ist bis zur Wahl eines anderen Vorstands durch die Mitgliederversammlung im Amt.

Die Prüfer sind befugt, jederzeit über die Amtsführungen des Vorstands Auskunft zu verlangen und die Rechnungs- und Kassenführung durch Einsichtnahme in die Bücher und Belege zu prüfen. Sie sollen in jedem Jahr wenigstens eine Prüfung vornehmen und der Mitgliederversammlung darüber berichten.

## **§13**

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Eintrittsgeld ( Aufnahmegebühr ) wird nicht erhoben.

## **§14**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger des Lothar-Meyer-Gymnasiums ( Landkreis Friesland ), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende geänderte Satzung wurden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Varel, den

**Eintragungen beim Amtsgericht Oldenburg im  
Vereinsregister 170053**

**1.**

**Nummer der Eintragung: 3**

**3**

**Allgemeine Vertretungsregelung:**

Vorstandszusammensetzung geändert, nun:  
Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der ersten  
Vorsitzenden und zwei Beisitzern, von denen einer der  
Kassenwart/die Kassenwartin ist. Jedes Vorstandsmitglied  
vertritt einzeln.

**Vertretungsberechtigte und besondere  
Vertretungsbefugnis:**

Bestellt als

Beisitzer und Kassenwart:

Fischer, Helmut, Varel, \*13.06.1943

Bestellt als

Beisitzerin und Schriftführerin:

Pieper, Ulrike, Varel, \*21.05.1962

**(4)**

**a) Satzung:**

Die Mitgliederversammlung vom 19.02.2008 hat die Änderung  
der Satzung in § 9 a (Versammlungsniederschriften) und 11  
(Vorstand) beschlossen.

**(5)**

**a) Tag der Eintragung: 18.08.2008**

Meinhardt